

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. II.

Inhalt: 5. Wiedereinführung der Pastoral-Conferenzen. — 6. Pastoralconferenz-Themata pro 1890. — 7. Erinnerung wegen regelmäßiger Vornahme der kanonischen Visitation. — 8. Erneuerung des Altar-Privilegiums für alle Pfarrkirchen der Diöcese Laibach. — 9. Decretum S. Rit. Cong. super violatione altarium. — 10. Neue Congrua-Verordnung. — 11. Decretum quo conceditur Indulgentia 300 dierum semel in die pro Oratione ad S. Josephum. — 12. Entscheidung des Justizministeriums betreffs Exhumirung auf Friedhöfen. — 13. Verordnung in Betreff der Messenstiftbriefe. — 14. Mäßigkeits-Vereine. — 15. Concurß-Verlautbarung. — 16. Chronik der Diöcese.

1890.

5.

Wiedereinführung der Pastoral-Conferenzen.

Abänderung des Erlasses wegen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen.

Unter den mannigfachen Verdiensten, die sich mein seliger Vorgänger um die Diöcese erworben hat, nimmt die Einführung der Pastoral-Conferenzen (v. Diöcesanblatt 1875. 2. V. und 1876. 12. IV.) einen hervorragenden Platz ein.

Ueber die Wichtigkeit dieser Institution bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung; es genügt auf das bei Einführung derselben Gesagte hinzuweisen.

Darum bedarf aber auch die Wiedereinführung derselben, nachdem sie aus mir nicht näher bekannten Ursachen außer Übung gekommen, keiner neuen Begründung. Ich bin vielmehr überzeugt, der Clerus werde es ohneweiters freudig begrüßen, wenn er vernimmt: die Pastoral-Conferenzen sind hiemit wieder eingeführt.

Damit sie aber mit Frucht abgehalten werden, ist nothwendig, sich den Zweck derselben vor Augen zu halten. Derselbe ist: Die Förderung des priesterlichen Lebens und der seelsorglichen Wirksamkeit.

Zu dem Ende sollen die Pastoral-Conferenzen im Clerus vor Allem das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Gemeinsamkeit nähren, und das priesterliche Standesbewußtsein wach erhalten. Sie sollen den Geist der Einheit und Einigkeit pflegen, um welchen Jesus Christus noch in seinem letzten, hohenpriesterlichen Gebete ¹⁾ für seine Apostel und deren Nachfolger

gebetet hat, und der die Priester alle unter einander und mit ihrem Bischöfe, und, aufsteigend zum centrum unitatis, mit dem römischen Papste, endlich aber mit Jesus Christus, dem unsichtbaren Bischof unserer Seelen in Gleichförmigkeit der Gesinnung verbinden soll; so daß sie seien ein Herz und eine Seele mit dem göttlichen Herzen Jesu, und dadurch ein Herz und eine Seele auch unter sich und mit den verschiedenen Gliedern der hierarchischen Ordnung.

In Zeiten, wie die gegenwärtigen, wo von kirchenfeindlicher Seite so gerne der Priester gegen den Priester ausgespielt und selbst gegen Bischof und Papst in Gegensatz gestellt wird, bedarf es nur um so mehr dieser Einheit und Einigkeit. Andererseits ist aber gerade in Zeiten, wie die unsrigen, aller Separatismus, und die Sucht, abseits seiner Mitbrüder eigene Wege zu wandeln und so in manchen Kreisen allerdings vielleicht ein wohlfeiles Lob zu finden, für den Priester und sein Wirken doppelt verderblich, für die Kirche doppelt unheilvoll.

„Ut sint unum“, das ersuchte der Heiland für die apostolischen Arbeiter alle in dem Weinberge seiner Kirche, und stellte es hin als Zeichen und zugleich als Folge davon, daß sie in Wirklichkeit wandeln und wirken im Namen Gottes: „serva eos in nomine tuo, . . . ut sint unum.“ ¹⁾ „Ut omnes unum sint“, das ersuchte er für seine

¹⁾ Joan. 17.

¹⁾ Joan. 17, 11.

Apostel und alle, die durch sie an ihn glauben würden, und stellte es geradezu hin als Bewegursache, aus der erkannt werden soll, daß Gott ihn gesandt: „ut credat mundus, quia tu me misisti.“¹⁾

Darum ist jedes Lockern dieser Einheit wie ein Preisgeben der göttlichen Sendung Jesu Christi, und, geschieht es durch den Priester, auch der eigenen priesterlichen Sendung, deren Aufgabe es ja ist, Jesum Christum der Welt zur Erkenntniß zu bringen. Darum ist aber hinwiederum auch jedes Kräftigen und Stärken dieser Einheit ein Einstehen zugleich für die göttliche Sendung Jesu Christi, wie für die eigene priesterliche Sendung durch Christus und für Christus; ein Zeugniß für den Herrn und ein Prüfstein für das eigene Standesbewußtsein des Priesters.

Diese hl. Einheit und Einigkeit zu fördern, das ist die eine Aufgabe der Pastoral-Conferenzen.

Sie sollen aber weiters den Eifer zu fortgesetztem Studium der berufsmäßigen Wissenschaften fördern, und verhindern, daß unser Wirken mit der Zeit zu einem bloß mechanischen und gewohnheitsmäßigen Verrichten ohne bestimmten Grund und ohne bestimmte Richtung herabsinke. Sie sollen bewahren vor den Gefahren der Isolirung, als da sind eine gewisse geistige Trägheit und Gleichgültigkeit. Sie sollen beitragen zu gegenseitiger Erbauung und Belehrung, und alle Spaltung hinsichtlich der für ein gedeihliches seelsorgliches Wirken zu befolgenden Grundsätze hintanhalten; sie sollen eventuell auch erleichtern das so wichtige officium correctionis fraternae. Sie sollen berathen in schwierigen Fällen und anregen zu allem Zweckdienlichen für die Seelsorge. Sie sollen insbesondere auch bewirken, daß der Clerus, als Wächter Gottes, alle die verschiedenen Erscheinungen der Zeit, und alle ihre Bedürfnisse und Anforderungen stets mit aufmerksamem Blicke verfolge, und das Wohl und Wehe, das sie in sich bergen, vom übernatürlichen Standpunkte und im Lichte der Ewigkeit beurtheilend, sich alsbald klar werde, welche Stellung er ihnen gegenüber einzunehmen habe, um so stets auf der Höhe seiner Mission zu stehen, und seiner Aufgabe: zu sein „lux mundi“ und „sal terrae“ gerecht zu werden,

¹⁾ Joan. 17. 20. 21.

ne tanquam sal infatuatum projiciatur et conculcetur ab hominibus!

In solcher Gesinnung und in solchem Geiste gehalten, werden die Pastoral-Conferenzen gewiß reich an Gottes Segen und an Frucht sein, und uns und der Seelsorge zum Besten gereichen.

Was nun den Vorgang bei Abhaltung der Pastoral-Conferenzen anbelangt, so kann man sich der Hauptsache nach an die von meinem seligen Vorgänger dafür bestimmte Ordnung halten. Jedoch möge die Horen jeder für sich selbst zu der ihm gelegenen Zeit verrichten.

Die Conferenz beginne mit dem *Veni S. Spiritus cum V. et Orat.: Deus qui corda fidelium und Ave Maria*, und schließe mit der *Antiph.: Sub tuum praesidium*; darauf die *or. pro Papa: Omnipotens sempiternus Deus* (inter or. post Lit. omn. SS.) — *pro Episcopo: Deus omnium fidelium pastor et rector* (4. inter or. ad div) — *pro Congr.: Defende quaesumus Domine* (8. ibidem) — und endlich für die verstorbenen Priester der Diöcese: *De profundis* mit der *or.: Deus, qui inter apostolicos sacerdotes*.

In theilweiser Aenderung und Ergänzung der früheren Normen wird ferner Folgendes angeordnet:

1. Die in der Seelsorge angestellten Weltpriester sind zum Erscheinen bei den Pastoral-Conferenzen verpflichtet.

Im Fall der Verhinderung aber (z. B. durch Krankheit, durch unaufschiebbare Seelsorgegeschäfte, durch die Rücksicht, daß sonst für unvorhergesehene Fälle nicht vorgesorgt wäre — bei nicht zu entfernten Pfarren wird letzteres wechselweise jetzt durch den einen, jetzt durch den anderen Pfarrer geschehen können) ist das dem Conferenzleiter anzuzeigen und von diesem bei Vorlage des Conferenz-Protokolles anher einzuberichten.

Was die Ordenspriester anbelangt, so wird wenigstens die Theilnahme jener dringendst gewünscht, die in der öffentlichen Seelsorge angestellt sind.

2. a) Die von meinem seligen Vorgänger eingeführte (v. Diöcesanblatt 1875. 2. IV.), gleichfalls außer Übung gekommene Bearbeitung wissenschaftlicher

Fragen wird hiemit dahin modificirt, daß an deren Stelle die schriftliche Bearbeitung der Pastoral-Conferenzfragen zu treten hat.

b) Zu dieser Bearbeitung, und zwar rücksichtlich aller Fragen, sind innerhalb der ersten sechs Jahre nach Absolvierung der theologischen Studien alle in der Seelsorge angestellten Priester, die Ordenspriester in Seelsorgsanstellung nicht ausgenommen, verpflichtet. Es ist jedoch mein angelegentlichster Wunsch, daß sich auch andere, nicht verpflichtete Priester daran betheiligen, wie das zahlreich auch in manchen anderen Diöcesen geschieht.

Es bleibt vollkommen freigestellt, in welcher Sprache Jemand die Ausarbeitung liefern will.

c) Die Elaborate über die respectiven Konferenzfragen sind jedesmal rechtzeitig dem Konferenzleiter zu übergeben, und hat dieser zu bestimmen, welches bei der Konferenz zur Vorlesung gebracht und zur Grundlage der Besprechung über den betreffenden Gegenstand gemacht werden soll.

d) Da der Zweck der Konferenzen nicht lediglich die Vorlesung und Anhörung irgend einer Arbeit ist, sondern hauptsächlich die Besprechung und lebendige Verarbeitung des Berathungsgegenstandes, so müssen zur Gewinnung von Zeit die Elaborate zwar gründlich und allseitig, aber doch auch thunlich kurz und gedrängt sein, und deßhalb sich streng an die Sache halten, alle Weitschweifigkeit aber vermeiden.

e) Die erhaltenen Elaborate sind ohne Censurirung zugleich mit dem Konferenz-Protokolle an das Ordinariat einzusenden, und sind dabei jene Herren namhaft zu machen, welche ihrer diesbezüglichen Verpflichtung nicht nachgekommen sind, sowie andererseits auch jene hervorzuheben, welche, wenngleich nicht verpflichtet, dennoch solche Arbeiten geliefert haben.

Das Ordinariat wird für die sach- und fachgemäße Beurtheilung der eingesendeten Elaborate, welche den Verfassern seinerzeit wieder rückgestellt werden, Sorge tragen, und werden besonders gute Ausarbeitungen, sei es von hiezu verpflichteten, sei es von nicht verpflichteten Priestern bei Beurtheilung ihrer wissenschaftlichen Befähigung gelegentlich der Competenz zugleich mit dem Resultate der Pfarconcurprüfung vorzügliche Berücksichtigung finden.

f) Sollte es sich treffen, daß in einem Konferenzbezirke eben kein zur Lieferung eines Elaborates verpflichteter Geistlicher wäre, so sind die einzelnen Konferenzfragen von je einem Priester auszuarbeiten, den der Konferenzleiter, beginnend von den jüngsten Geistlichen des Bezirkes, wenigstens einen Monat vor Abhaltung der Konferenz dazu designiren wird.

Es ist nämlich durchaus nothwendig, daß der Besprechung, sollte sie sich nicht ins Unbestimmte verlieren und resultatlos verlaufen, ein schriftliches Substrat zu Grunde liege.

3. Nach Erledigung der gestellten Fragen können und sollen auch andere Gegenstände zur Besprechung gebracht werden.

Aus dem sub f) bezeichneten Grunde empfiehlt es sich aber, daß schwierigere Fragen und wichtigere Anträge wenigstens acht Tage zuvor schon schriftlich formulirt dem Präses bekannt gegeben werden; wie auch, daß der Antragsteller eine schriftliche Begründung diesfalls vorbereitet habe.

Was immer die Interessen der Kirche, und insbesondere die Seelsorge tangirt, kann zur Besprechung gebracht werden; Politik aber hat ferne zu bleiben.

4. Ob und was jeweilig zur Behandlung gestellt, eventuell der nächsten Konferenz zugewiesen wird, bestimmt der Präses.

Mit Rücksicht auf die Wahrnehmung, die man häufig machen kann, daß nämlich die amtlichen Mittheilungen im Diöcesanblatte ganz übersehen werden und unbeachtet bleiben, wird aber eine Aufgabe der Konferenzleiter immer auch die sein, jedesmal auch die seit der letzten Konferenz erschienenen amtlichen Anordnungen und Mittheilungen cursorisch durchzugehen und dem wesentlichen Inhalte nach kurz zur Kenntniß zu bringen.

5. Jährlich sind wenigstens zwei Konferenzen zu halten. Den Tag dafür bestimmen rechtzeitig die Konferenzleiter.

Für das gegenwärtige Jahr wird jedoch gestattet, beide Konferenzen in eine einzige zusammenzuziehen.

6. Conferentiarum occasione laici ne invitentur.

Prandium (in domo parochiali) sit frugale neve longius protrahatur, ut, si opus fuerit, etiam posthac tempus adsit ad communia consilia. Vini modicus tantum sit usus.

Omnino porro interdicitur omnis computatio omnisque lusus sive in domo parochiali sive alibi (e. gr. post prandium) instituendus, sed conferentia finita omnes modeste ad sua redibunt. Quibus de rebus praesidum conscientiam oneramus.

7. Expensas pro prandio aliasque quod attinet, DDi praesides eas sibi resarciri omnino ne abnuant. Nimis enim grave hospitibus accidere deberet videre scilicet, uni soli magnum imponi onus, quod, divisum in plures, a singulis non nimis sentitur. Ex altera vero parte nil impedit, quominus praeses, si fortuna fert itaque facere ipsi placuerit, summam acceptam in alios bonos fines magnanime

convertat, dummodo ne eo fiat modo, quo alii praesides in angustiis forte versantes ad idem faciendum quasi coacti videantur. Nil ergo est, cur aegre ferant praesides, expensas sibi restitui.

Ut vero tum praesidis tum hospitem parcatur verecundiae, ita forte hac in re procedi poterit, ut scil. quilibet in cistula quadam vel alio simili repositoio ad id parato charta involutum et sine nominis significatione reponat quod justum sibi fuerit visum.

Ich schließe mit dem Wunsche, es mögen durch Gottes Beistand die Conferenzen, und die Art und Weise, wie sie gehalten werden, jedesmal eine neue Bestätigung sein der Worte der Schrift: „Ecce, quam bonum et quam jucundum habitare fratres in unum“!

6.

Pastoralconferenz-Themata pro 1890.

I. Conferenz.

1. Einfluß und Wichtigkeit, Gefahr und Nutzen der Presse. — Verhalten des Katholiken gegenüber der schlechten Presse; insbesondere gegenüber schlechten und kirchenfeindlichen Zeitungen. (Redigiren, Mitarbeiten oder Correspondiren; Herstellen derselben durch Satz und Druck; Vertrieb und Colportage; Abonniren, Lesen und Ausleihen; Anempfehlen derselben u. s. f.). Welcher Sünden kann man sich dießfalls schuldig machen?

Welche Pflichten hat der Priester bezüglich der Presse sowohl für seine eigene Person, wie insbesondere als Hirte rücksichtlich der ihm anvertrauten Gläubigen? Darf er Mitglied von Vereinen und Lesecirkeln sein, in denen schlechte und kirchenfeindliche Zeitungen gehalten werden?

Was sagt der hl. Vater in seinen verschiedenen Encycliken und sonstigen Enunciationen (vide Diöcesanblatt passim) über das pflichtmäßige Verhalten der Katholiken, und insbesondere des Clerus, in Hinsicht auf die Presse?

2. Titus, dioecesanus Labacensis, in Americam septemtrionalem emigravit, ibique cum Lucia, alicujus compatriotae filia, matrimonium civile contraxit. Mox vero ob perpetuas mulieris aegrotationes illius pertaesus illam relinquit et clam in patriam revertitur. Ibi vero Camillam, Luciae in quarto gradu consanguineam, sub promissione futuri post Luciae mortem matrimonii defloravit et, Lucia brevi post defuncta, revera in matrimonium ducit.

Quaeritur: 1^o Quid de Titi cum Lucia, quid de ejusdem cum Camilla matrimonio censendum? fuitne validum? Quae forte obstitere impedimenta?

2^o Quomodo agendum confessario, si talis casus in confessione illi obveniret?

II. Conferenz.

1. Warum müssen die Katholiken eine confessionelle Schule verlangen? — Was ist erforderlich, damit die Schule in Wahrheit eine confessionelle sei, und wie verhält sich dagegen unsere jetzige Schulgesetzgebung?

2. Abundius, novus parochus, monitus de obligatione applicandi certis diebus pro populo, respondet, suo tempore alumnos Theologiae studiosos de hujusmodi obligatione edoctos nequaquam fuisse; hinc eam certam sibi non esse, proindeque abstinere jure se posse ab ea adimplenda secundum principium: lex dubia non obligat, et onera incerta non sunt imponenda; prout reapse abstinuisse se dicit etiam eo tempore, quo administratoris parochiae, resp. vicarii munere fungebatur. Multo magis hujusmodi obligationem quoad festa suppressa negat, quippe cui etiam aliqua declaratio in folio dioecetano (Kirchl. Verordn.-Bl. 1863. III. pg. 7.) contenta suffragetur. Unde saltem hisce diebus se non applicaturum dicit, nisi simul accepto ex ecclesiae proventibus ordinario Missae stipendio.

Quaeritur: 1° Quae est obligatio, applicandi pro populo, et unde derivat?

2° Quis applicare tenetur, et quibus diebus?

3° Quid de stipendio?

4° Quid censendum de variis rationibus ab Abundio contra hujusmodi obligationem prolatis?

NB. Ein Gegenstand der nächsten Conferenz möge auch der sein, wie sich eine häufigere Abhaltung der Pastoral-Conferenzen ermöglichen, die Theilnahme daran erleichtern, und die Kosten für den Einzelnen möglichst verringern ließen. Vielleicht empfiehlt es sich, die Conferenzbezirke nicht mit den Dekanatsbezirken zusammenfallen zu lassen, wie dieß auch anderswo so der Fall ist. Ohnehin sind die letzteren bei uns bei einer Anzahl von Dekanaten viel zu groß, als daß dabei die Erreichung des Zweckes, weßhalb das Dekanatsamt überhaupt in die kirchliche Diöcesanverwaltung eingeführt wurde, nach allen Seiten hin möglich wäre.

7.

Erinnerung wegen regelmäßiger Vornahme der kanonischen Visitation.

Hinweisend auf die Verordnung meines sel. Vorgängers im Diöcesanblatte 1882, I., I. bringe ich den Herren Dekanen hiemit in Erinnerung, daß sie verpflichtet sind, bei den Seelsorgestationen ihres Dekanatsbezirkes alljährlich eine eingehende kanonische Visitation, und in Verbindung damit auch eine genaue Religionsprüfung mit den Schulkindern vorzunehmen, und über den Befund allseitigen, gewissenhaften Bericht an das Ordinariat zu erstatten.

Ausgenommen hievon sind nur jene Stationen, die in dem betreffenden Jahre von mir selbst visitirt wurden.

Zu einiger Erleichterung will ich jedoch bis auf Weiteres gestatten, daß bei jenen Dekanaten, welche mehr als zehn Seelsorgestationen zählen, die Visitation auf zwei Jahre vertheilt und sonach rücksichtlich des ganzen Dekanates in je zwei Jahren abgeschlossen werden könne.

Ein allfälliges Hinderniß, die Visitation vorzunehmen, ist jedesmal rechtzeitig anher anzuzeigen, um sonach einen anderen Priester dazu delegiren zu können.

8.

Erneuerung des Altarprivilegiums für alle Pfarrkirchen der Diöcese.

In Erfüllung des im Schluß-Abfate des Ordinariats-Erlasses vom 2. März 1883 (Diöcesanblatt de 1883, 3, II.) gegebenen Versprechens wird hiemit neuerdings in allen Pfarrkirchen der Laibacher Diöcese, welchen in ihrer Eigenschaft als solchen das Altarprivilegium weder für immerwährend noch zeitweilig vom Apostolischen Stuhle unmittelbar verliehen worden ist, und in gleicher Weise auch in allen jenen Curatkirchen, welche zwar nicht den Namen von Pfarrkirchen führen, aber einen selbstständigen Seelsorgeprengel haben,

kraft der vom Apostolischen Stuhle unterm 13. November 1889 erhaltenen Vollmacht der Hochaltar als ein für die Zeit von sieben weiteren Jahren, vom 2. März 1890 an gerechnet, privilegirter Altar designirt, so daß, wann immer ein Welt- oder Ordenspriester an demselben für die Seele eines Christgläubigen, welcher in der Liebe Gottes aus diesem Leben geschieden ist, die heilige Messe liest, dieser Seele aus dem Schatze der Kirche ein vollkommener Abfate zugewendet wird.

Decretum S. Rituum Congregationis

concernens violationem altaris fixi nec non portatilis.

S. Congregationi Rituum proposita est quaestio pro praxi soluta digna, agens de violatione altaris fixi ac portatilis.

Memorata resolutio hunc habet tenorem:

Pastoralem visitationem in ecclesiis dioeceseos suae peragens Rmms Dominus Josephus Maria Cione, Episcopus Polycastrensis, nonnulla invenit altaria, in quibus aliqua scissurae conspiciuntur; dubitans porro, an haec suam consecrationem amiserint, insequentium dubiorum declarationem a Sacra Rituum Congregatione humillime expetivit, nimirum:

1. an haberi debeat execratum altare fixum, ejus mensa lapidea sit scissa in duas partes fere aequales, ita

tamen, ut ejusmodi scissura maxime afficiat sepulcrum reliquiarum, neque ambae partes sint sejunctae a gradibus superioribus altaris ipsius aut a stipitibus suppositis?

2. An censendum sit altare portatile suam amisisse consecrationem ex eo, quod lapis sepulcri reliquiarum aliquas habeat scissuras, quae vero sic inter se adhaereant, ut nullimode dubitari possit de reliquiarum authenticitate.

Et sacra eadem Congregatio, audita sententia alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris ad relationem Secretarii utriusque dubio rescripsit: Affirmative.

Atque ita rescripsit ac declaravit. Die 23. Junii 1879.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers

vom 20. Jänner 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 7), womit unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 99), neue Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, erlassen werden.

§ 1.

Die Vorlage der den Bestimmungen des § 3. des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) entsprechenden Einbekenntnisse der mit geistlichen Aemtern verbundenen Bezüge hat seitens der Seelsorgegeistlichen stattzufinden, welche ein Beneficial- oder anderes Localeinkommen zu beziehen haben und einen Anspruch auf eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde erheben.

Die Einbekenntnisse sind beim Amtsantritte oder über Anordnung des Cultusministers vorzulegen.

Seelsorgegeistlichen, welchen kein Beneficial- oder sonstiges Localeinkommen zukommt, ist die Congrua über Mittheilung des Ordinariates von dem Amtsantritte aus dem Religionsfonde flüssig zu machen.

§ 2.

Die Einbekenntnisse sind im Wege des Ordinariates der Landesstelle vorzulegen.

Im Falle des Amtsantrittes hat diese Vorlage binnen zwei Monaten vom Zeitpunkte desselben stattzufinden.

Gesuche um Erweiterung dieser Frist sind vierzehn Tage vor dem Ablaufe derselben der Landesstelle vorzulegen, welche,

wenn das Vorhandensein triftiger Gründe nachgewiesen erscheint, eine Erstreckung der Frist bis zur Dauer von weiteren vier Wochen bewilligen kann.

§ 3.

Die Einbekenntnisse haben nach den beigefügten Formularien (A, beziehungsweise B) in zwei Hauptrubriken die nach § 3. des Gesetzes einzubekennenden Einnahmen und Ausgaben der Seelsorgegeistlichen zu enthalten.

Eine allfällig erforderliche Begründung einzelner Posten ist in die Nebenrubrik „Anmerkungen“ einzustellen.

Das Einbekenntniß ist von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen zu unterfertigen.

Wenn einem Hilfspriester ein Bezug aus dem Einkommen des ihm vorgesetzten Seelsorgers zukommt, so hat letzterer das Einbekenntniß des Hilfspriesters zur Bestätigung der Richtigkeit der betreffenden Einnahmepost mitzufertigen.

§ 4.

Die Einbekenntnisse sind in zwei Partien zu überreichen, und es sind einem derselben das neueste Pfründenvermögensinventar, ein specificirter Ausweis über sämtliche wie immer benannten Bezüge des einbekennenden Seel-

forgers aus dem Religionsfonde und die im Nachfolgenden angeführten Belege anzuschließen.

Rücksichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabeposten und der Documentirung derselben ist Folgendes zu beachten:

I.

- a) Der Reinertrag von Grund und Boden der mit dem Seelsorgeamte eigenthümlich oder bloß zum Genuße verbundenen Grundstücke ist mittels des steuerämlichen Besitzbogens,
- b) der Zinsertrag aus vermieteten Gebäuden oder Gebäudetheilen mit dem steuerämlichen Certificate,
- c) der Ertrag von Capitalien mittels eines Ausweises, worin die einzelnen Capitalien nach ihrer ziffermäßigen Höhe, ihrem Zinsfuß und den näheren Merkmalen der betreffenden Schuldurkunden anzugeben sind, nachzuweisen.
- d) Der Ertrag von nutzbaren Rechten (Propinations-, Holzbezugs-, Weide-, Fischereiberechtigungen u. s. w.), aus gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandverträgen, Marktpreis- oder Schätzungscertificaten u. s. w.) auszuweisen, welche geeignet erscheinen, die von dem einbekennenden Seelsorgegeistlichen angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen.

Erhellet dieser Ertrag aus steuerämlichen Hauptbüchern und Vorschreibungen, so ist die ebendort letzt-angegebene Ertragsziffer maßgebend und die bezüglich steuerämliche Bestätigung dem Einbekennnisse anzuschließen.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag am Ertrage von Capitalien oder Renten im Sinne des § 3, 1, lit. d), Absatz 2 des Gesetzes sind in dem Einbekennnisse in der Rubrik „Anmerkungen“ entsprechend zu begründen und können dieselben nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich hiebei um nothwendige und regelmäßig wiederkehrende, durch besondere Umstände und Localverhältnisse bedingte Einbringungskosten handelt.

- e) Bezüge aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens sind mittels der behördlichen Bewilligungen und sonstigen Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen.
- f) Rücksichtlich der Stolgebühren ist dem Einbekennnisse als Grundlage für die Pauschalirung im Sinne des § 3, 1, lit. f), des Gesetzes die decanatsamtlich bestätigte Nachweisung der im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen stolspflichtigen Acte nach Classen gesondert und der hierauf entfallenden Gebühren, wie der durchschnittlichen Anzahl und Höhe der wegen Armuth oder sonstiger Gründe nicht einbringlichen Stolgebühren anzuschließen.

In das Einbekennniß hat der Seelsorger einzuweisen die in dem letzten, nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl.-Nr. 47) richtig gestellten Einbekennnisse anerkannte Summe, in Ermanglung einer solchen aber die sechsjährige Durchschnittsziffer der wirklich eingebrachten Stolgebühren abzüglich des Betrages von dreißig Gulden ö. W. einzustellen.

Die endgiltige Ziffer der anrechenbaren Stolgebühren ist von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischöfe, beziehungsweise, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen, worüber die Richtigstellung des im Einbekennnisse enthaltenen Stolgebührenbetrages zu veranlassen ist.

Wenn ein in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) richtig gestelltes Einbekennniß vorliegt, so kann innerhalb zehn Jahren vom Tage dieser Richtigstellung die Vorlage der oben erwähnten Behelfe unterbleiben, insoferne die Landesstelle dieselben nicht wegen eingetretener besonderer Verhältnisse abzuverlangen findet.

- g) Das Erträgniß aller, vor dem 15. Juni 1885 bei der betreffenden Kirche und Pfründe mit einem bestimmten Betrage errichteten Messstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, unterschiedslos, ob ein Stiftbrief errichtet wurde oder nicht, ist mit einem Verzeichnisse auszuweisen, worin die Art und Anzahl der gestifteten Functionen, der Tag der Personirung derselben, die Stiftungsbedeckungscapitalien, wie deren Fructificirung und Erträgniß, endlich die Vertheilung dieses letzteren, unter Bezugnahme auf die rücksichtlich der Constituirung der Stiftungen vorhandenen Urkunden specificirt anzugeben ist.

Insoferne der Einrechnung des Erträgnisses einer Stiftung eine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht, ist der Stiftbrief dem Einbekennnisse, beziehungsweise dem oben erwähnten Verzeichnisse anzuschließen.

Wenn ein nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) richtig gestelltes Einbekennniß bereits vorliegt, kann von der Vorlage der oben erwähnten Behelfe Umgang genommen und das Erträgniß der Messstipendien und Stiftungen mit dem bei der letzten Richtigstellung anerkannten Betrage in das Einbekennniß eingestellt werden.

II.

- a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstigen für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, sowie das Gebührenäquivalent sind mittels der betreffenden Steuerbücher oder Certificate, Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.

b) Betreffs der zu passirenden Kanzleiauslagen für die Matrizenführung dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, ist die Ministerialverordnung vom 8. December 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 170), und betreffs der Auslagen für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) die Ministerialverordnung vom 19. Juni 1886 (R.-G.-Blatt Nr. 107) maßgebend.

c) Rückfichtlich der auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zu Leistungen an Geld oder Geldeswerth sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Zu den Leistungen an Geld- und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehören auch die auf einer langjährigen Uebung beruhenden bisherigen, sowie die in einem speciellen Rechtstitel begründeten Leistungen aus dem Pfarr-einkommen für die bei der Seelsorgerstation systemisirten Hilfspriester.

d) Die Bestimmung des § 3, 2, lit. e des Gesetzes gewährt dem Beneficiaten nur das Recht, größere Bauauslagen, wodurch die demselben zukommende Congrua verkürzt wird, innerhalb des Ausmaßes dieser Congrua von Fall zu Fall vom Religionsfonde anzusprechen.

Bauauslagen für vermietete Gebäude und Gebäude-theile können mit Rücksicht auf die im § 3, 1, lit. b des Gesetzes bereits veranschlagten Erhaltungs- und Amortisationskosten nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Passirung außerordentlicher Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes im Sinne des vorletzten Alinea des § 3. des Gesetzes, steht dem Cultusminister zu.

§ 5.

Das Ordinariat leitet die bei demselben einlangenden Einbekenntnisse, eventuell unter gleichzeitiger Aeußerung über die Höhe des Stolgebührenpauuschales, an die Landesstelle.

Die Landesstelle hat, wofern sie nicht wegen formeller Gebrechen des Einbekenntnisses die Zurückstellung desselben zur Ergänzung oder Verbesserung anzuordnen findet, erforderlichenfalls die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen.

Handelt es sich bei diesen Erhebungen um die Bewerthung eines Einkommens an Naturalien oder um einen veränderlichen Bezug, mit Ausnahme desjenigen, welcher durch steueramtliche Documente ausgewiesen erscheint, so kann, falls sich der Werth nicht durch amtliche Daten liquid stellen läßt, ein Schätzungsbefund veranlaßt werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige zuzuziehen sind.

Die Kosten der Erhebungen sind in dem Falle, als nach deren Ergebnis die bezügliche Post um mindestens zwanzig Percent höher beziffert wird, als sie einbekannt wurde, dem einbekenntenden Seelsorger aufzuerlegen.

§ 6.

Rückfichtlich der Stolgebühren hat die Landesstelle, insoferne sie dem bezüglichen Antrage des Diöcesanbischöfes nicht beizupflichten findet, den in Aussicht genommenen Pauschalbetrag dem Ordinariate mit entsprechender Begründung bekannt zu geben und die hierüber einlangende Ordinariatsäußerung, wenn dieselbe zu einem Einverständnis zu führen nicht geeignet ist, mit den Bezugsacten dem Cultusminister zur Schlußfassung vorzulegen.

§ 7.

Sonach ist über eingehende Prüfung des Einbekenntnisses die Entscheidung über die Richtigstellung desselben und über die Anweisung der Congruaergänzung zu fällen und dem einbekenntenden Seelsorgegeistlichen im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen; dem Ordinariate ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Entscheidung zu übermitteln.

Das zweite Pare des Einbekenntnisses ist bei der Landesstelle zurückzubehalten.

§ 8.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle kann von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen binnen der Frist von zwei Monaten vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an denselben der an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Recurs bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Dem Recurse ist die angefochtene Erledigung mit dem Einbekenntnisse und allen zurückgestellten Beilagen desselben anzuschließen.

Die Landesbehörde hat den Recurs dem Ordinariate zur Aeußerung zuzumitteln und sohin denselben mit dieser Aeußerung unter Anschluß der bezüglichen Voracten und unter Begutachtung der Recursausführungen mit möglichster Beschleunigung dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Die hierüber erfließende Ministerialentscheidung ist dem Recurrenten im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen und gleichzeitig dem Ordinariate eine Abschrift derselben zuzumitteln.

§ 9.

Die Ueberprüfung, beziehungsweise Abänderung des Richtigstellungserkenntnisses von Amtswegen kann jederzeit stattfinden.

§ 10.

Veränderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, beziehungsweise des Localeinkommens, welche auf die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde Einfluß haben, sind von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen mit möglicher Beschleunigung, längstens aber innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkte, wo sich dieselben ergeben haben, im Wege des Ordinariates der Landesstelle anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige einer die Verminderung der Congruaergänzung begründenden Veränderung zieht die Folgen des § 4, Alinea 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) nach sich.

§ 11.

In den Fällen des Eintrittes der Voraussetzungen des § 4, Alinea 1 des Gesetzes ist die bezüglich Strafsamthandlung von der politischen Bezirksbehörde unter Offenlassung des gesetzlichen Recursweges zu pflegen.

§ 12.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzungen erfolgt in der bisher üblichen Weise, und zwar an die Hilfspriester dort, wo es bisher geschehen ist, zu Handen des ihnen vorgesezten selbstständigen Seelsorgers.

Ueber Ansuchen können einem neu ernannten Seelsorger vom Tage seines Amtsantrittes an vorläufig die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge gegen die bei Anweisung seiner definitiv festgestellten Congruaergänzung durchzuführende Ausgleichung flüssig gemacht werden.

Wird in der vorgeschriebenen Frist (§ 2) das Einbekenntniß nicht überreicht, so ist die weitere Auszahlung dieser Bezüge einzustellen und wegen Rückersatzes der bereits ausgezahlten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

§ 13.

Ergiebt sich hiebei oder bei der Ausgleichung mit der definitiv zuerkannten Congruaergänzung ein Rückersatz von mehr als zwanzig Gulden ö. W. an den Religionsfond, so ist derselbe in zwölf Monatsraten zu leisten.

§ 14.

Die mit der Verwaltung der Pfarrtemporalien betrauten Provisoren sind berechtigt, den ihnen zukommenden Gehalt

aus den Einkünften der Pfründe zu entnehmen und denselben in der Intercalarrechnung in Ausgabe zu stellen.

Mit dieser Maßgabe bleibt es hinsichtlich der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen (Intercalarrechnung) bei den bisherigen Vorschriften.

Berweser erledigter Pfründen haben auf das stiftungsmäßige Messstipendium nur bis zur Höhe des diöcesanüblichen Anspruch.

Beträgt jedoch deren Gehalt monatlich nur 30 fl., so sind dieselben nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders als gegen das diöcesanübliche Stipendium zu persolviren.

Die Remuneration der Excurrentoprovisoren ist innerhalb der im § 5, Alinea 3 des Gesetzes festgesetzten Maximalgrenze, mit Rücksicht auf die Entfernung und die Anzahl der Parochianen der erledigten Seelsorgestation, über Einvernehmen des Ordinariates von der Landesstelle festzusetzen.

§ 15.

Zur Bedeckung der Ruhegehälter der in den Deficientenstand zu versetzenden selbstständigen Seelsorger ist zunächst das überschüssige Einkommen der Pfründe, bei welcher dieselben bei ihrer Uebernahme in den Ruhestand in Verwendung stehen, heranzuziehen.

Liegt betreffs des Einkommens der Pfründe ein nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) richtig gestelltes Einbekenntniß nicht vor, so hat der Ruhestandswerber mit seinem im Wege des Ordinariates einzubringenden Gesuche um vorläufige Zusicherung der Uebernahme in den Deficientenstand ein nach den Grundsätzen dieses Gesetzes eingerichtetes Einbekenntniß zum Zwecke der Constatirung, ob ein zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung des Deficientengehaltes verfügbarer Ueberschuß bei der Pfründe vorhanden sei, der Landesstelle vorzulegen, auf dessen Richtigstellung die obigen Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

§ 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1890 in Kraft; mit demselben Tage treten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 99) außer Wirksamkeit.

Erste Seite.

Formular A.

Diocese

Politischer Bezirk

Decanat

Steuerbezirk

Einkennnis

über die mit dem Amte des Pfarrers in verbundenen Bezüge behufs Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47).

Stand vom

Mit Beilagen.

Zweite Seite.

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr.	Gegenstand	Betrag in öst. Währ.		Anmerkung
			fl.	kr.	
1	$\frac{1}{1}$	Ertrag von pfarrlichen Grundstücken	100	.	Ad 1. Laut steuerämtlichen Besitzbogens ddo. 3.
2	$\frac{2}{1}$	Ertrag von in partem congruae überlassenen Kirchen-Grundstücken	60	.	Ad 2. Laut steuerämtlichen Besitzbogens ddo. 3.
3	$\frac{3}{1}$	Zinsertrag von vermieteten Gebäuden	40	.	Ad 3. Laut steuerämtlichen Certificate's ddo. 3.
4	$\frac{4}{1}$	Ertrag von Capitalien angelegt a) in öffentlichen Fonden b) bei Privaten	75 180	60 .	Ad 4. Laut Ausweises ddo.
5	$\frac{5-7}{3}$	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien	40	.	Ad 5. Laut steuerämtlicher Bestätigung vom 3., beziehungsweise dem Pachtvertrage vom und dem Marktpreiscertificate vom
6	$\frac{8}{1}$	Ertrag von fixen Renten und Dotationen in Geld und Geldeswerth	180	.	Ad 6. Laut Ausweises vom
7	$\frac{9}{1}$	Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens	10	.	Ad 7. Laut Erlasses des 3.
8	$\frac{10}{1}$	Stollgebühren	Ad 8. Decanatsämtlich bestätigter Ausweis im Sinne des § 4, I, lit. f der Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7 (beziehungsweise lektadjustirte Fassion vom) liegt bei.
9	$\frac{11-12}{2}$	Stiftungsgebühren	297	20	Ad 9. Laut Verzeichnisses (beziehungsweise lektadjustirter Fassion) vom, betreffs Nichteinrechnung der unter Post desselben angeführten Stiftung liegt der Stiftbrief vom bei.
Summe der Einnahmen	

Dritte Seite.

Formular A.**Ausgaben.**

Post-Nr.	Beilage Nr.	Gegenstand	Betrag in öft. Währ.		Anmerkung
	Anzahl		fl.	kr.	
1	$\frac{1-3}{3}$	Auf landesfürstliche Steuern	21	34	Ad 1. Laut Steuerbuches, steuerämlichen Certificate vom . . . und Zahlungsauftrages vom . . . Reg.-Nr.
		Landes-, Bezirks- und Gemeindefumlagen	28	26	
		Gebührenäquivalent	10	15	
2	$\frac{4}{1}$	An Kanzleiauslagen für die Matrikenführung	2	50	Ad 2. Laut Ausweises vom . . . beträgt die Seelenzahl 576.
3	—	Auslagen für die Führung des Decanatsamtes	150	.	
4	$\frac{5}{1}$	Stollpauschale an den Pfarrer in	10	.	Ad 4. Laut Pfarrerrichtungsinstrumentes vom
5	$\frac{6}{1}$	Auf den Unterhalt des Hilfspriesters	289	80	Ad 5. Laut Stiftbriefes (oder gemäß Systemisirungs-urkunde, genehmigten Commissionsprotokolles u. s. w.) vom . . . , beziehungsweise mit Rücksicht auf das Einbekentniß des Hilfspriesters (§. 4, lit. a).
6	$\frac{7}{1}$	An Pension für den Vorgänger die Quote von	50	.	Ad 6. Laut Erlasses des vom . . . 3
7	—	Bestandzins für in partem congruae überlassene Kirchen- grundstücke	10	.	Ad 7. Siehe Beilage 5 zu Ausgabe-post 4.
8	—	Auf Persolvierung von Stiftmessen an andere Priester	115	31	Ad 8. Laut Ausweises ddo. . . . (Beilage Nr. 11 zu Einnahmspost 9.)
		Summe der Ausgaben	
		Zm Entgegenhalte der Einnahmen per	
		zeigt sich ein Reinerträgniß von	
		und gegenüber der Congrua per	
		ein Abgang (Ueberschuß)	Laut Beilage 6 ad Ausgabe-post 5 ist ein Hilfspriester systemisirt.

N. N.,
Pfarrer.

Erste Seite.

Formular B.

Diözese

Politischer Bezirk

Decanat

Steuerbezirk

Einkennntniß

über die mit dem Amte des Hilfspriesters in verbundenen Bezüge behufs Congruaergänzung aus dem Religionsfonde nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47).

Stand vom

Mit Beilagen.

Zweite Seite.

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr.	Gegenstand	Betrag in öst. Währ.		Anmerkung
	Anzahl		fl.	kr.	
1	$\frac{1}{1}$	Interessen des gestifteten Capitals	55	.	Ad 1. Laut Ausweises vom
2	$\frac{2-3}{2}$	Vom Pfarrer	289	80	Ad 2. Laut Stiftbriefes (oder gemäß Systemisirungs- urkunde, genehmigten Commissionsprotokolles u. s. w.) vom (eventuell): Original bei dem Ein- bekenntnisse des Pfarrers.
3	$\frac{4}{1}$	Stiftungsgebühren	5	20	Ad 3. Laut Ausweises vom
Summe der Einnahmen	

Dritte Seite.

Ausgaben.

Post-Nr.	Beilage Nr.	Gegenstand	Betrag in öst. Währ.		Anmerkung
	Anzahl		fl.	kr.	
Summe der Ausgaben	
Zur Entgegenhalte der Einnahmen per	
zeigt sich ein Reinertrag	
und gegenüber der Congrua	
ein Abgang (Ueberschuß)	

N. N.,
Hilfspriester.

Gesehen und betreffs der Einnahmspost Nr. 2 bestätigt.

N. N.,
Pfarrer.

11.

Decretum Urbis et Orbis,**quo conceditur Indulgentia 300 dierum semel in die pro Oratione ad S. Iosephum.**

Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII. summo-
pere exoptans, ut erga Sanctissimum Patriarcham Ioseph
B. Mariae Virginis sponsum cultus impensius foveatur,
Eiusque praesentissimum patrocinium efflagitetur, his prae-
sertim rerum publicarum adiunctis, quibus ob succrescentem
in dies inimicorum audaciam Iesu Christi Ecclesia acrius
oppugnatur, per Literas Encyclicas datas sub die 15. Aug.
1889 Marialibus precibus Sanctissimi Rosarii, quas mense
integro Octobri Ipsemet Sanctissimus recitandas alias de-
crevit, superaddendam indixit Orationem ad sanctum Iose-
phum, quam praefatis Literis adnexuit. Eadem porro
Sanctitas Sua, quae Singulis Christifidelibus eandem Ora-
tionem publicae Rosarii recitationi per mensem Octobrem
addentibus Indulgentiam septem annorum totidemque
quadragenarum singulis vicibus acquirendam iam attribuit,

in Audientia habita die 21. Septembris 1889 ab infra-
scripto Secretario S. Congregationis Indulgentiis sacrisque
Reliquiis praepositae motu proprio eidem Orationi aliam
Indulgentiam, defunctis quoque applicabilem, adieere
dignata est dierum trecentorum semel in die
quovis anni tempore lucranda ab universis Christifidelibus,
qui corde saltem contriti ac devote supramemoratam Ora-
tionem etiam privatim recitaverint. Praesenti in per-
petuum valituro absque ulla Brevis expeditione. Contrariis
quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congrega-
tionis die 21. Septembris 1889.

L. † S. **Alexander** Episcopus **Oensis**, Secretarius.
Pro Emo ac Rmo Dmo C. Cardinale **Cristofori**, Praefecto.
Aloisius Card. Episcopus **Sabinensis**.

12.

Entscheidung des k. k. Justizministeriums betreff der Exhumirung auf Friedhöfen,
veröffentlicht mit Erlaß der k. k. Statthaltereie in Prag vom 28. Mai 1889, Nr. 9441.

„Anlässlich eines vorgekommenen Falles, daß auf einem
Friedhofe die gerichtliche Exhumirung von Leichen vorge-
nommen wurde, ohne daß das betreffende Pfarramt hievon
in die Kenntniß gesetzt wurde, werden infolge Erlasses des
hohen k. k. Justizministeriums vom 25. Mai 1889 Nr. 8166
sämmliche Gerichte angewiesen, von der Vornahme von

Exhumirungen der auf einem Friedhofe beerdigten Leichen
stets, soweit es ohne Beeinträchtigung der Strafrechtspflege
geschehen kann, sowohl den Eigenthümer des Friedhofes, als
auch den betreffenden Seelsorger verständigen zu lassen.“

Wird dem hochwürdigem Diöcesanclerus zur Kenntniß
mitgetheilt.

13.

Verordnung in Betreff der Messenstiftbriefe.

Die k. k. Statthaltereie in Prag hat mit Zuschrift
vom 6. Juli 1889, Nr. 51.818, an das dortige hochwür-
digste fürst-erbz. Consistorium nachstehende Mittheilung gemacht:

„Se. Exc. der Herr Minister für Cultus und Unterricht
hat mit dem hohen Erlasse vom 15. Mai 1889, Z. 2691,
in Betreff des Vorganges bei Genehmigung von Stiftsbriefen,
in welchen ein Verbot wegen Nichtrechnung der Stifts-
gebühren in die Congrua vorkommt, Nachstehendes anher
eröffnet:

Der Aufnahme der Bedingung in die Messenstiftsbriefe,
daß der Bezug der Messenstiftung dem Pfarrer niemals in
die Congrua eingerechnet werden darf, gleichgiltig, ob diese
Bedingung vom Stifter oder von der Kirchenbehörde her-
rührt, ist mit Rücksicht auf den jetzigen Stand der diesfälligen
Gesetzgebung nicht entgegenzutreten, jedoch ist in jedem Falle
dafür Sorge zu tragen, daß im Stiftsbriefe deutlich ersichtlich
gemacht werde, von wem diese Bedingung und insbesondere
ob dieselbe vom Stifter gesetzt wurde.“

14.

Mäßigkeits-Vereine.

Zu den drei Pfarren: Ig. im Decanate Laibach, Mar-
tino im Decanate Kranj, und Ziri im Decanate Idrija sind
Mäßigkeits-Vereine ins Leben getreten, welche hiemit als
canonisch errichtet erklärt werden.

Diese drei Vereine haben zur Gewinnung des vollkom-
menen Ablasses das Fest der Unbefleckten Empfängniß
Mariens (8. December), und zur Gewinnung des Ablasses

von 7 Jahren 7 Quadragenen das Fest des heil. Joseph
(19. März) und die ersten drei Quatember-Sonntage
des Jahres gewählt.

Die canonische Errichtung dieser Mäßigkeits-Vereine
ist im resp. Verzeichnisse der Vereins-Mitglieder in der, in
dem Diöcesanblatte VIII, S. 87 de 1887, mitgetheilten Form
anzumerken.

Concurs-Verlautbarung.

An der Laibacher Cathedralkirche wird das durch Todfall in Erledigung gekommene Canonicat landesfürstlicher Stiftung zur Bewerbung ausgeschrieben. — Bei Verleihung dieser Canonicatsstelle wird ceteris paribus auf die Eignung zur selbstständigen Führung der seelsorglichen und Pfarramtsgeschäfte vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Die Gesuche sind an Seine k. und k. Apostolische Majestät zu stylisiren.

Die Pfarre Stari Trg pri Ložu, im Decanate Cirknica, ist durch Todfall; das Pfarrvicariat Crni Vrh nad Idrijo, im Decanate Idrija, aber durch Pensionirung in Erledigung gekommen.

Die Competenzgesuche um die Pfarre Stari Trg sind an die hohe k. und k. Landesregierung für Krain zu Laibach, um das Vicariat Crni Vrh aber an das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach zu richten.

Peremptorischer Competenztermin 5. April 1890.

Chronik der Diöcese.

Zu fürstbischöflichen wirklichen Consistorialräthen und Referenten wurden die hochw. Herren: Josef Smrekar, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, Anton Zupančič, Professor der Pastoral und Dr. Josef Lesar, Professor des Bibelstudiums N. B. an der theologischen Diöcesanlehranstalt in Laibach; zu fürstbischöflichen Consistorialräthen aber die hochw. Herren: Dr. Franz Stanonik, f. b. Sekauer-Consistorialrath, k. k. o. ö. Professor der Dogmatik an der theologischen Facultät der k. k. Universität zu Graz, Dr. Franz Lampe, Professor der Dogmatik und Dr. Johann Janežič, Professor der Moral an der theol. Diöcesanlehranstalt zu Laibach, ernannt.

Die canonische Investitur erhielten die Herren: Gregor Jakelj auf die Pfarre Goriče, am 23. December 1889; Andreas Zaman auf die Pfarre Podgrad, am 16. Jänner; Johann Karlin auf die Pfarre Smednik, am 4. Februar; Karl Jančigar auf die Pfarre Doberniče, am 10. Februar, und Johann Sakser auf die Pfarre Hotedersica, am 20. Februar 1890.

Dem Herrn Anton Žlogar, Stadtpfarrcooperator bei St. Jakob in Laibach, wurde die Seelsorgerstelle in der k. k. Männerstrafanstalt zu Laibach und dem Herrn Gregor Slibar, Pfarrcooperator in Polje, die Pfarre Rudnik ver-

liehen. Herr Johann Gerčar, Stadtpfarrcooperator und Gymnasialkatechet in Kranj, wurde für die Pfarre Dob präsentirt.

Herr Anton Kacin, Expositus in Nadanjeselo, und Herr Anton Domicelj, Pfarrvicar in Crni Vrh ob Idrija, wurden in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Versetzt wurden die Herren: Jakob Bajec, Expositus in Suhorije, als solcher nach Nadanjeselo; Johann Oblak, Pfarrcooperator in Ziri, als Stadtpfarrcooperator nach St. Jakob in Laibach; Paul Kramar, Pfarrcooperator in Mirna, als solcher nach Ziri; Johann Mikš, Pfarrcoop. in Logatec, als I. Cooperator nach Hrenovice; Franz Hiersche, Pfarrcoop. in Planina, als solcher nach Logatec und Johann Kačar, Pfarrcoop. in Predoslje, als solcher nach Breznica. Der Deficientenpriester Mathias Slak wurde als Pfarrcooperator in Predoslje wieder angestellt.

Gestorben sind die hochw. Herren: Friedrich Kriznar, Domherr, Dompfarrer und Districtsbediant in Laibach, am 27. Jänner; Blas Lenček, Pfarrer in Stari Trg pri Ložu, am 15. Jänner; Josef Cergol, Deficientenpriester der Triester Diöcese in Orehek, am 7. Jänner, und Karl Kurent, Pfarrprovisor in Podlipa, am 20. Februar 1890. — Dieselben werden dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 22. Februar 1890.